Straßenreinigung, Winterdienst und Gebühren

Ein Leitfaden

amt für umweltschutz

Liebe Grundstückseigentümerin, lieber Grundstückseigentümer!

Die Straßenreinigung und mit ihr der Winterdienst sind Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge.
Warum die Gemeinden diese Aufgabe erfüllen, ist nicht nur mit dem gesetzlichen Auftrag zu erklären. Vielmehr stehen Aspekte wie Verkehrssicherheit, Gefahrenabwehr und Pflege des Stadtbildes im Vordergrund, also Serviceleistungen für die Allgemeinheit. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, bedarf es einer umfassenden Organisation, Logistik und rechtlichen Ausgestaltung. Straßenreinigung und Winterwartung sind also kein Selbstzweck, sondern Dienst am Bürger.

Diese Dienstleistungen können nicht zum Nulltarif erbracht werden. Straßenreinigung und Gebührenerhebung bilden von daher eine untrennbare Einheit. Für alle zum Nutzen, von allen finanziert; mit dieser einfachen Formel lässt sich die Wechselwirkung zwischen der kommunalen Leistung und der geforderten Gegenleistung am besten beschreiben.

Dieser Leitfaden soll Ihnen die komplexen Zusammenhänge zwischen rechtlichen Vorgaben, wirtschaftlichen Fakten und serviceorientiertem Handeln der Stadt Mülheim an der Ruhr vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Gebühren-Service Team!

»... und das ist drin«

Vorwort 1

Verkehrssicherungspflicht 3

Straßenreinigung 5

Winterdienst 6

Anlieger 9

Kosten / Gebührenpflicht 10

Berechnung 13

Klassifizierung der Straßen 17

Fragen & Antworten 18

Auskunft 21

Bildnachweis / Impressum 22

Straßenreinigung und Winterdienst

Grundsätzlich ist die verkehrsmäßige Reinigung der öffentlichen Straßen samt ihrer Bestandteile eine Pflichtaufgabe im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Im Regelfall liegt die Verkehrssicherungspflicht für Bundesfernstraßen beim Bund, für Landesstraßen beim Landesbetrieb Straßenbau und für Kreisstraßen beim Landkreis oder bei der kreisfreien Stadt.

Kehrmaschine für Sie im Einsatz

Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht gilt für öffentlich genutzte Straßen, Wege und Plätze. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind dabei möglichst gefahrlos zu gestalten und zu unterhalten. Ferner sind die Gefahren zu mindern, die den Verkehrsteilnehmern aus einem nicht ordnungsgemäßen Straßenzustand drohen könnten.

Kreuzung Konrad-Adenauer-Brücke / Friedrich-Ebert-Straße

Klassische Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht

Klassische Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht sind u. a. Instandsetzung der Fahrbahndecke, Kontrolle und Rückschnitt von Straßenbäumen, Anbringen oder Aufstellen von Gefahrenzeichen, Räumen und Streuen der Straßen bei winterlicher Witterung sowie die verkehrsmäßige Straßenreinigung.

Instandsetzung der Fahrbahndecke

Beschilderung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht

Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach der Bedeutung einer Straße, ihrer Lage und Örtlichkeit sowie nach Verkehrsaufkommen und Verkehrszusammensetzung unter Berücksichtigung besonderer Gefahrenmomente wie z. B. stark frequentierter Schulwege. Von den Verkehrsteilnehmern und Straßenbenutzern wird erwartet, dass sie sich an die gegebenen Straßenverhältnisse anpassen; sie brauchen dabei nur vor Gefahren bewahrt oder gewarnt werden, die für sie nicht erkennbar sind bzw. auf die sie sich sonst nicht rechtzeitig einstellen können.

Minikehrmaschine der MEG

Das hat zur Folge:

- *Regelmäßige Überwachung des Straßenzustands*
- *Absolute Sicherheit kann nicht garantiert werden; Anpassung der Verkehrsteilnehmer an die Straßenverhältnisse darf erwartet werden.*
- *Keine Reinigung »Rund um die Uhr«*

Was umfasst die Straßenreinigung?

▷ Die Straßenreinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege.

▷ Verunreinigungen und Objekte, die nicht zur Straße gehören, müssen entfernt werden (z. B. Äste, Geröll, Ladegut, Scherben oder Ölspuren). Die Fahrbahnen und Gehwege sind ganzjährig einmal wö-

chentlich und darüber hinaus je nach Bedarf zu reinigen.

Die öffentlich-rechtliche Reinigungspflicht
ist als Pflichtaufgabe Bestandteil des Straßenreinigungsrechts des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Reinigungspflicht beinhaltet auch den Winterdienst.

Was umfasst der Winterdienst?

▷ Der Winterdienst umfasst vorrangig das Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

▷ Über den Einsatz des Winterdienstes wird je nach Wetterverhältnissen entschieden. Die Daten zur aktuellen Wetterlage werden täglich vom Deutschen Wetterdienst angefordert; zusätzlich werden Kontrollfahrten durchgeführt. Der Winterdienst ist von November bis März in Bereitschaft.

▷ Jeder Einsatz des Winterdienstes erfordert die Aufstellung eines Räum- und Streuplanes, in dem die zu sichernden Verkehrsflächen nach dem Grad der Dringlichkeit ihrer Sicherung aufgeführt sind. Das Ausmaß der Winterwartung orientiert sich nicht zwangsläufig an der Häufigkeit der Straßenreinigung. Die Einsatzpläne werden vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr erstellt. Vorrangig ist der Winterdienst in Straßen und Straßenabschnitten mit hoher Verkehrsbedeutung und an gefährlichen Stellen durchzuführen.

Ein Teil der Winterdienstflotte der MEG

Wer ist für die Straßenreinigung und den Winterdienst verantwortlich?
Die verkehrsmäßige Reinigung der öffentlichen Straßen und ihrer Bestandteile ist Pflichtaufgabe des sogenannten Straßenbaulastträgers. Öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind von der Gemeinde zu reinigen; Bundesfernstraßen, Landes und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt.

Eine Ortsdurchfahrt
ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb einer geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung von Grundstücken bestimmt ist.

▷ Bei Ortsdurchfahrten können Gemeinden die Winterwartung von Bundes- und Landesstraßen gegen Ersatz der entstehenden Kosten den Landschaftsverbänden übertragen (bei Kreisstraßen den Krei-

sen), sofern sie den Winterdienst aus technischen und personellen Gründen nicht selbst wahrnehmen können.

▷ Die Fahrbahnreinigung kann auf Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke übertragen werden, soweit die Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

▷ Die Reinigung der Gehwege kann durch Satzung den Eigentümern der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt werden.

▷ In der Regel erfolgt eine differenzierte Zuteilung der Reinigungspflicht, sodass Gehwege (und Fahrbahnen mit geringer Verkehrsbedeutung) durch die Straßenanlieger, Fahrbahnen (insbesondere Ortsdurchfahrten) hingegen durch die Gemeinde zu reinigen sind.

▷ Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann an dessen Stelle ein Dritter durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht übernehmen.

Reinigung:
Die Stadt Mülheim an der Ruhr betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen wurde. Die Reinigungspflicht der Kommune für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beschränkt sich lediglich auf die Ortsdurchfahrten. Die Durchführung der Straßenreinigung und Winterwartung wurde der MEG übertragen.

Wann ist ein Grundstück erschlossen und wer ist Straßenanlieger?

Ein Grundstück ist erschlossen, wenn von der zu reinigenden Straße rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern o. ä. von der Straße getrennt ist. Nicht relevant ist dabei, ob der Eigentümer ein Interesse hat, sein Grundstück an die Verkehrsfläche anzubinden, denn ausschlaggebend ist allein die Möglichkeit, Zugang nehmen zu können.

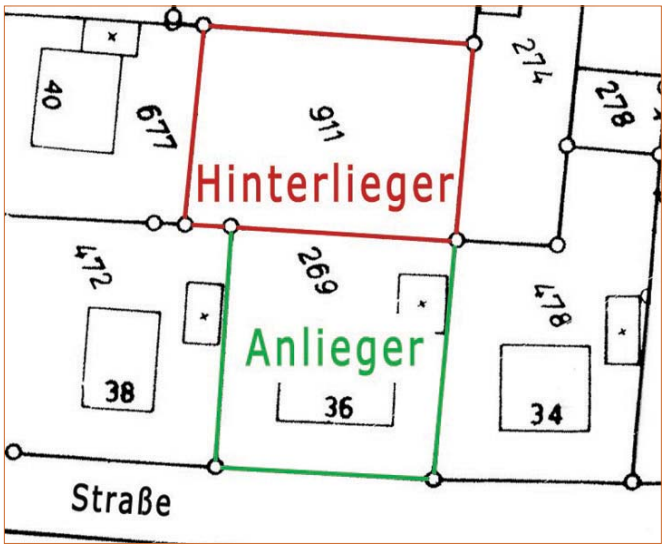

Anlieger und Hinterlieger im Katasterplan

Straßenanlieger sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken, die an eine öffentliche Straße angrenzen. Als öffentliche Straßen gelten Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Nicht nur die unmittelbar an eine zu reinigende Straße angrenzenden Grundstücke gelten dabei als erschlossen, sondern auch im Hinterland gelegene Grundstücke *(sog. Hinterlieger s. ab S. 14)*.

Was ist ein Grundstück?

▷ Ein durch Vermessung räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.

▷ Eine auf einem gesonderten oder gemeinschaftlichen Grundbuchblatt mit eigenständiger Nummer des Bestandsverzeichnisses gebuchte Fläche (Buchgrundstück).

Buchgrundstück:
Ausschließlich die im Grundbuch zu einem Grundstück eingetragenen Angaben sind für die Veranlagung von Straßenreinigungsgebühren bindend. Alle Gebühren werden dabei stets für das gesamte Grundstück berechnet.

Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst

Warum muss ich diese Gebühren bezahlen?

Die Gemeinden können von den Eigentümern der durch eine Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des

Kommunalabgabengesetzes (KAG) erheben. Benutzungsgebühren müssen erhoben werden, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. In der Regel sollte das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken.

Kosten sind hierbei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (z. B. Personalkosten). Nach den Vorgaben des KAG muss die Stadt Mülheim an der Ruhr für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen kostendeckende Gebühren erheben. Zu diesen öffentlichen Einrichtungen zählt auch die Straßenreinigung und der Winterdienst.

Streufahrzeug der MEG

Wer ist gebührenpflichtig?

▷ Das Eigentum an einem Grundstück begründet die Gebührenpflicht. Eigentümer ist, wer im Grundbuch als solcher eingetragen ist. Die Gebührenpflicht beginnt zum Ersten des Monats, welcher auf die Eintragung ins Grundbuch folgt.

▷ Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer; ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

▷ Bei einer Wohnungseigentümergemeinschaft existieren mehrere Miteigentümer. In diesem Fall ist für die postalische Zustellung des Gebührenbescheides die Bennung eines Zustellvertreters erforderlich. Als Zustellvertreter kann ein Mitglied der Eigentümergemeinschaft benannt werden. Es kann aber auch jede andere Person oder Firma, die mit der Verwaltung der Liegenschaft betraut wurde, als Zustellvertreter eingesetzt werden.

Haftung:
Alle Grundstückseigentümer haften gesamtschuldnerisch für die Begleichung der Gebührenforderung. Es gibt keine Teilhaftung. Dieses wird im Gebührenbescheid mit dem Zusatz »für Abgabenpflichtiger: Eigentümergemeinschaft« zum Ausdruck gebracht. Hierdurch erfolgt eine hinreichende Benennung des Abgabenschuldners. Die Behörde darf jeden Gesamtschuldner für die Zahlung sämtlicher Gebühren in Anspruch nehmen. Jeder Gebührenpflichtige hat für die Begleichung der entstandenen Forderung Sorge zu tragen.

Wie erfolgt die Gebührenerhebung
und wann bin ich gebührenpflichtig?

▷ Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt.

▷ Die Straßenreinigungsgebühren werden für die eigentliche Reinigungsleistung erhoben.

▷ Die Gebühren für den Winterdienst werden bereits für Vorhalteleistungen erhoben. Zu den Vorhalteleistungen zählen u. a. Einlagerung von Streugut, Wartung des Fuhrparks und Erstellung des Winterwartungsplanes.

▷ Die Gebühr für den Winterdienst wird mit einem einzeln ausgewiesenen Abgabensatz festgesetzt.

▷ Die Gebühren werden zum Jahresbeginn durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind zu den Regel-(Quartals)fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu begleichen. Die Gesamtforderung kann auf schriftlichen Antrag bei der Behörde in einer Summe zum 1.07. eines Jahres fällig gestellt werden.

500 t Streugut als Vorrat für den Winter

Die Gebühren
für die Straßenreinigung werden für die eigentliche Reinigungsleistung erhoben, wohingegen die Gebühren für den Winterdienst auch Vorhalteleistungen beinhalten. Zu Jahresbeginn werden die Gebühren in einem gemeinsamen Gebührenbescheid festgesetzt.

An wen muss ich zahlen?
MEG mbH
Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH
Gebühreninkasso
Pilgerstraße 25, 45473 Mülheim an der Ruhr

Kontakt:

Telefon: (02 08) 99 66 0-2 22 / FAX: (02 08) 99 66 0-2 59
E-Mail: gebuehren@mheg.de

Sprechzeiten: Mo. – Do. 8:00–16:30 Uhr / Fr. 8:00–15:30 Uhr

Kehrmaschinen der MEG

Was ist, wenn ich mit dem Gebührenbescheid nicht einverstanden bin?
Gegen den Gebührenbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung des Gebührenbescheides. ▷ (02 08) 4 55-70 90

Was ist die Bemessungsgrundlage für die Gebühren?
Anlieger und Hinterlieger
Bemessungsgrundlage ist sowohl die Frontlänge eines Grundstücks mit der es an die zu reinigende Straße angrenzt, als auch die Klassifizierung der Straße sowie die Zahl der wöchentlichen Reinigungen *(vgl. Tabelle S. 17)*. Liegt das Grundstück im »Hinterland« und nicht direkt an einer Straße (Hinterlieger), dient die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist (Seitenlänge), als Bemessungsgrundlage.

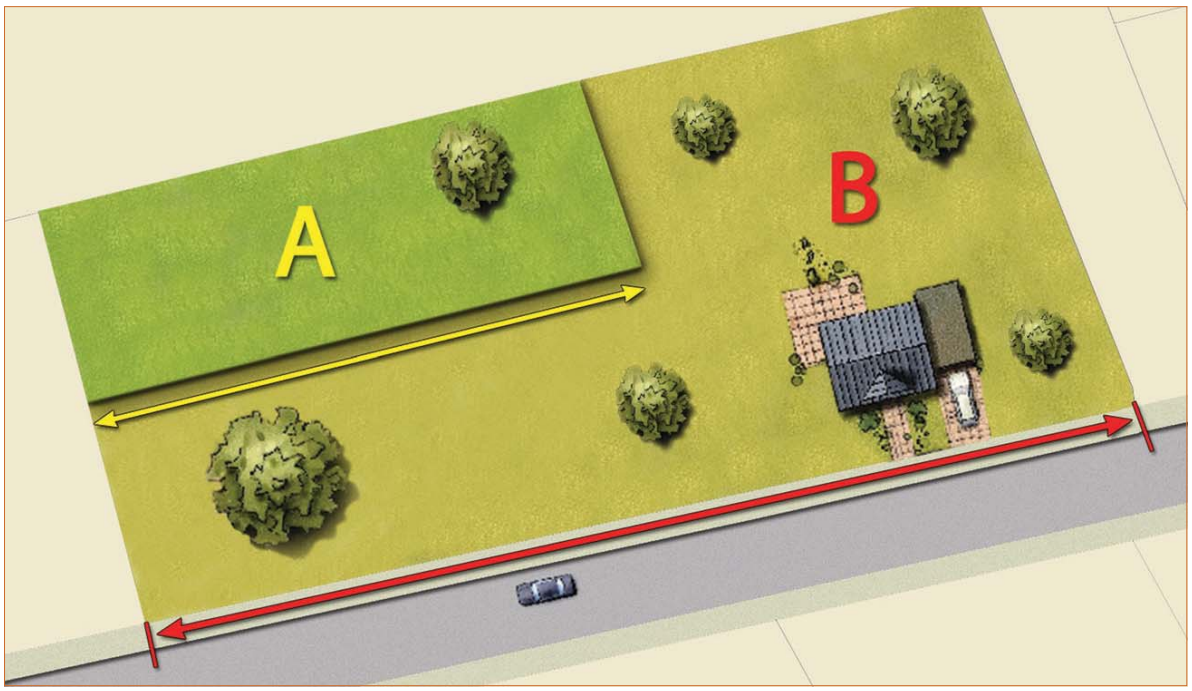

In der oberen Abbildung wird Grundstück **B** über die gesamte Frontlänge (roter Pfeil) durch die zu reinigende Straße erschlossen. Entsprechend dieser Frontlänge und der Straßenklassifizierung *(s. Tabelle S. 17)* werden die Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst erhoben. Grundstück **A** grenzt nicht direkt an die Straße an (Hinterlieger), ist aber dennoch durch diese erschlossen. Somit wird für Grundstück A gemäß seiner der Straße zugewandten Seitenlänge (gelber Pfeil) die Veranlagung erstellt.

Teilanlieger und Anlieger

Grenzt das durch eine öffentliche Straße erschlossene Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an eine Straße an, so wird zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt gilt hierbei eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Im unten angeführten Beispiel grenzt Grundstück **D** mit zwei Seiten an je eine zu reinigende Straße an. Für beide Straßen werden die Gebühren entsprechend der Frontlängen (rote Pfeile) und der Klassifizierung der Straßen *(s. Tabelle S. 17)* erhoben und im Gebührenbescheid separat aufgeführt. Grundstück **C** ist sowohl über die Frontlänge zur direkt angrenzenden Straße (kurzer gelber Pfeil) als auch über eine weitere Grundstückseite (langer gelber Pfeil) erschlossen, da in diesem Fall der Winkel *a* zwischen Grundstücksseite und Straße kleiner als 45° ist. Auf dem Gebührenbescheid ist hier die Summe der Front- und der Seitenlänge als Bemessungsgrundlage aufgeführt.

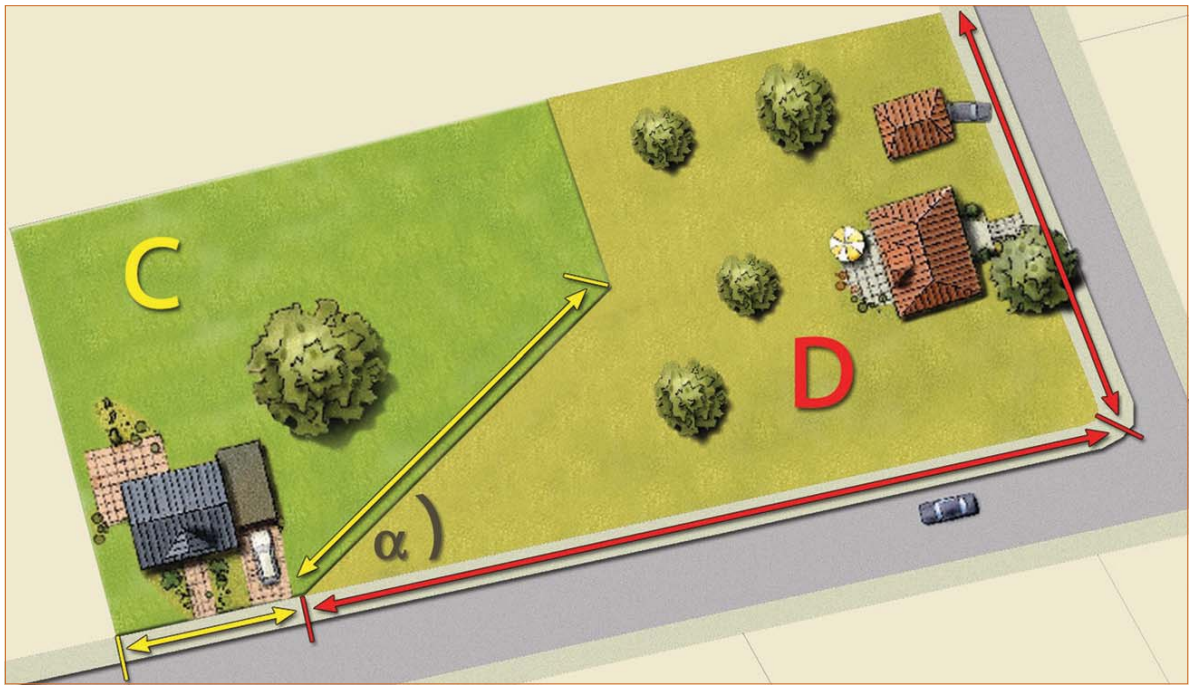

Straßeneinteilung nach Verkehrsbedeutung, Reinigungsumfang und Reinigungsintervall

Klassifizierung der Straßen für die Straßenreinigung als Information zu Ihrem Gebührenbescheid.

Straßenklasse	Typ	Gehweg-reinigung	Fahrbahn-reinigung	Reinigungs-intervall pro Woche
Anliegerverkehrsstraßen	**B1**	**ja**	**nein**	**1×**
Straßen mit besonderer innerörtlicher Bedeutung	**B2**	**ja**	**nein**	**1 oder 2 ×**
Straßen mit überörtlicher Bedeutung	**B3**	**ja**	**nein**	**1 oder 2 ×**
Anliegerverkehrsstraßen	**C1**	**ja**	**ja**	**2 oder 6 ×**
Straßen mit besonderer innerörtlicher Bedeutung	**C2**	**ja**	**ja**	**6 ×**
Straßen mit überörtlicher Bedeutung	**C3**	**ja**	**ja**	**6 ×**
Fußgängerbereiche	**D**	***1**	***2**	**6 ×**

**1 Maschinenreinigung / *2 Maschinen- und Handreinigung*

Die Klassifizierung der Straßen in Mülheim an der Ruhr finden Sie im Internet unter:
https://www.muelheim-ruhr.de/cms/strassenverzeichnis1.html

Klassifizierung
der Straße für die Winterwartung:
W1= Hauptstraße; Winterdienst vorrangig
W2= Straße; Winterdienst nachrangig

Ausgewählte Fragen und Antworten

Reduziert sich die Gebühr bei Reinigungsausfällen?

Mögliche Reinigungsausfälle rechtfertigen keine Reduzierung der erhobenen Straßenreinigungsgebühren. Falls die Reinigungsleistung im Einzelfall nicht ordnungsgemäß erbracht wird oder Reinigungsausfälle zu verzeichnen sind, kann dies nur zu einer Minderung der festgesetzten Gebühren führen, wenn die Schlecht- oder Minderleistung erheblich ist. Die Gebühr wird nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, sodass sich der Wert der Reinigungsleistung und die zu entrichtende Gebühr nicht exakt entsprechen müssen. Die ordnungsgemäße Erbringung der Reinigungsleistung setzt nicht unbedingt voraus, dass jeder einzelne Quadratmeter gereinigt wird. Einschränkungen bei der Reinigungsqualität sind als situationsbedingt hinzunehmen. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen und Verspätungen der Straßenreinigung, z. B. durch Straßenbauarbeiten, den ruhenden oder fließenden Verkehr, Naturereignissen oder sonstige von der Stadt Mülheim nicht zu vertretenden Gründe, besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren. Als vorübergehend gilt hierbei ein Zeitraum von bis zu einem Monat. Reinigungsausfälle sind hinzunehmen, wenn die Reinigung nicht mehr als einen vollen Monat ausfällt.

Muss ich Gebühren für den Winterdienst zahlen, auch wenn dieser nicht ausgeführt wird?

Bereits durch die Vorhaltung der technischen, materiellen und personellen Ressourcen entstehen Kosten in erheblichem Umfang, die in die Gebührenkalkulation einfließen. Auch unterbliebenes Räumen und Streuen im Rahmen der Winterwartung entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

Warum findet in meiner Straße kein Winterdienst statt?
Aufgrund eines Prioritätenplanes ist es möglich, dass in einzelnen Straßenzügen die Durchführung der Winterwartung nicht unmittelbar erfolgen kann. Zunächst müssen Gefahrenpunkte mit höchster Priorität bedient werden. Soweit nach Verrichtung der vorrangigen Aufgaben aufgrund der Witterung noch Bedarf an Winterwartung in den weniger gefährdeten Straßenzügen besteht, wird auch hier die erforderliche Winterwartung durchgeführt.

Warum muss ich trotz geparkter Fahrzeuge die Gebühr entrichten?
Geparkte Fahrzeuge behindern nicht die Reinigung der gesamten Straße. Selbst bei einer Vielzahl abgestellter Fahrzeuge werden weite Teile der Straße tatsächlich gereinigt. Abgestellte Fahrzeuge sind keine Begründung für eine Gebührenreduzierung.

Habe ich Mitwirkungspflichten und wie habe ich diese zu erfüllen?
Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind Grundstückseigentümer dazu aufgefordert, die Stadt über Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Adressen unaufgefordert zu informieren. Mit Ihrer Hilfe kann eine Änderung zügig bearbeitet und eine für Sie zufriedenstellende Dienstleistung erbracht werden.

- *Anschriftenänderungen.*

Bitte geben Sie Anschriften oder Namensänderungen (z. B. bei Eheschließung) umgehend bekannt. So werden Zustellschwierigkeiten vermieden.

- *Ich habe ein Grundstück ver- bzw. gekauft.*

Teilen Sie dies bitte unverzüglich schriftlich mit und legen Sie eine Kopie des Grundbuchauszuges bei. Der/die neue Grundstückseigen-

tümer/in kann durch eine Verpflichtungserklärung die Gebührenpflicht vor der Grundbucheintragung übernehmen. Ein entsprechender Vordruck ist im Internet abrufbar:

▷ https://www.muelheim-ruhr.de/

▷ *Suchbegriff:* »VE70G«

oder wird auf Anfrage zugesandt. Diese Erklärung ist sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer auszufüllen und zu unterschreiben. So kann ein Eigentumswechsel zügig bearbeitet und der Verkäufer möglichst schnell von der Gebührenpflicht entlastet werden.

- *Mein Grundstück wurde geteilt und ich habe einen Teil verkauft.*

Wenn Ihr Grundstück geteilt wurde, geben Sie dies bitte schriftlich bekannt, da eine Teilung zu einer Änderung der grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren (durch Neuanpassung der Bemessungsgrundlagen) führen kann. Außerdem empfiehlt es sich, stets Kopien der entsprechenden Grundbuchauszüge beizufügen, denn auf diese Weise können Änderungen zügiger bearbeitet werden.

- *Verwalterwechsel / Änderung des Zustellvertreters.*

Bitte teilen Sie eine solche Änderung der Stadt unverzüglich schriftlich mit, hierdurch können Zustellschwierigkeiten vermieden werden.

- *Ich habe geerbt.*

Geben Sie die Eigentumsänderung bitte umgehend schriftlich bekannt und weisen Sie diese mit dem Erbschein nach.

- *Änderungen im Zahlungsverkehr.*

Bitte unterrichten Sie die MEG über jede Änderung Ihrer Bankverbindung, da hierduch Schwierigkeiten beim Zahlungsverkehr vermieden werden.

Weitere Informationen & Auskünfte

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Umweltschutz
Abteilung Gebühren

Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Telefon: (02 08) 4 55-70 90
E-Mail: gebuehren@muelheim-ruhr.de

Für den Zahlungsverkehr:

Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH
Pilgerstraße 25
45473 Mülheim an der Ruhr

Telefon: (02 08) 99 66 0-2 22
E-Mail: gebuehren@mheg.de

Abbildungsverzeichnis

Titel:	Detailaufnahme einer Kehrmaschine ©[1]
Seite 3:	Kehrmaschine ©[1] - Straßenansicht ©[2]
Seite 4:	Baustelle / Beschilderung ©[2]
Seite 5:	Minikehrmaschine ©[1]
Seite 7:	Winterdienstfahrzeuge ©[2]
Seite 9:	Anlieger und Hinterlieger im Katasterplan ©[2]
Seite 10:	Geldscheine ©[2]
Seite 11:	Streugutfahrzeug ©[2]
Seite 13:	Streugutsilo ©[2]
Seite 14:	Kehrmaschinen ©[1]
Seite 15, 16:	Zeichnung »Anlieger - Hinterlieger« ©[2]

©[1] = *Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH (MEG)*
©[2] = *Stadt Mülheim an der Ruhr - Amt für Umweltschutz*

Impressum

Herausgeber:	Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Umweltschutz Postfach 10 19 53, 45466 Mülheim an der Ruhr umweltamt@muelheim-ruhr.de https://www.muelheim-ruhr.de © 2018
Idee & Redaktion:	Stephan Lipp, Andrea Böhm
Layout:	Klaus Wehling
Druck:	Hausdruckerei
Schrift:	Ysabeau
Papier:	100 % Recycling
Stand:	September 2018